

Sechs und achtzigste Sitzung.

den 5ten April 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Die in Folge der bisherigen Verhandlungen, hinsichtlich des neuen Militär-Etats, weiter berechneten Summen wurden dem Landtage vorgelegt und vorläufig genehmigt.

Den bey'm Kornankaufe in den Jahren 1816. und 1817. im Eisenachischen Kreise entstandenen Verlust betreffend, geschah ausführlicher Vortrag von den durch die Section aus den mitgetheilten Akten zusammen gestellten Umständen, und der Landtag faßte auf das diesen Gegenstand betreffende höchste Decret vom 20sten Januar d. J. (Beilage RRR.) diejenigen Beschlüsse, welche aus der anliegenden Erklärungsschrift (Bezl. TTT.) näher hervorgehen.

Ein anderweites höchstes Decret vom 23sten Januar d. J., das Spielkarten-Monopol betreffend (Bezl. UUU.) welches auf die frühere Erklärungsschrift vom 20sten desselben Mon. (S. 104. dies. Bl.) erfolgt war, veranlaßte eine weitere Discussion, bey welcher einige Mitglieder nunmehr auf das Fortbestehen jenes Monopols antrugen, die Mehrheit aber auf der Aufhebung desselben bestand und es nur noch zweifelhaft blieb, ob alle Kassen, welche bisher durch dieses Monopol einen Zufluß erhalten hätten, aus der, durch einen höheren Kartensempel zu bedeckenden, Landtschaftskasse entschädigt werden müßten? oder ob der hiesigen Laternenkasse allein eine Entschädigung zu verwilligen sey? Dggleich auch gegen dieses letztere Zweifel aufgestellt wurden, so bestimmte man sich doch, wegen der besondern, in der Residenz eintretenden Umstände, welche eine Consequenz für andere Städte nicht begründen könnten, für die zuletzt erwähnte Entschädigung; glaubte aber, hinsichtlich der Almosenkasse irgend eines Dr-

tes, eine ähnliche Entschädigung nicht übernehmen zu können, weil jeder Ort allein für seine Armen zu sorgen habe.

Sieben und achtzigste Sitzung.

den 6ten April 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete.

Zu Folge des gestrigen Beschlusses, über das Spielkarten-Monopol, wurde die Erklärungsschrift (Bezl. VVV.) vorgelesen und genehmigt.

Beym Vortrage eines anderweiten höchsten Decretes vom 23sten März d. J. (Bezl. WWW.) die Ablösung von Frohndiensten aller Art betreffend, auf die Erklärungsschrift vom 21sten Febr. (S. 218. dies. Bl.) wurden durch die gründliche Bearbeitung des jetzt mitgetheilten Gesesentwurfs mehrere, zum Theil schon früher berührte Schwierigkeiten noch einleuchtender. Besonders bedenklich erschien es von neuem, eine Verbindlichkeit der Frohnpflichtigen dahin gefehlich auszusprechen, daß auch sie, sobald der Berechtigte darauf antrage, auf Ablösungsverträge eingehen müßten (S. 197. dies. Bl.); auch hatte es nicht im Sinne des Landtags gelegen, daß eine Ablösungskommission in der Raage eintreten solle, wie der vorliegende Entwurf annahm; vielmehr war man der Meynung, daß nur eine Antragsung zu Eingehung freywilliger Ablösungsverträge dadurch bewirkt werden solle, daß die in der Regel für beyde Theile erwachsenden Vortheile bemerklich gemacht, die Vermittelung durch Sachverständige Behörden ohne kostspielige Weiterungen dargeboten und diejenigen Schwierigkeiten entfernt würden, welche so häufig durch bloßen Eigensinn und Anhänglichkeit an das Herkömmliche entstehen, ohne daß ein besonderer Vortheil dabey erhalten wird. Dggleich hiergegen be-



merkt wurde, daß nach dieser Ansicht eine gesetzliche Vorschrift schwerlich gegeben werden könne; so beschloß doch die Mehrheit, einen Versuch machen zu lassen, wie im Sinne der früheren Erklärungsschrift einzelne Sätze, als Inhalt des gewünschten Gesetzes, aufgestellt werden könnten, und ertheilte hierzu einem Mitgliede der Versammlung Auftrag.

Ein höchstes Decret vom 30ten März 1821, die Verwandlung der Lehen in freyes Erbfehn betr., (Bepl. XXX.) veranlaßte eine Discussion darüber, ob der Landtag, zu Folge dessen, was er früher über diesen Punkt in Antrag gebracht habe, (f. S. 248. dies. Bl.) auf die vorliegenden Vorschläge eingehen könne? Darüber war man bald einverstanden, daß eine allgemeine Maßregel, und ein Zeitraum von vier Jahren, innerhalb welcher diese allgemeine Maßregel etwa ausgeführt werden solle, nicht anzunehmen sey; ob aber nicht die vorgeschlagene allgemeine Bestimmung einer Abgabe von 5. und resp. 2½ Procent als eine Erleichterung für Einzelne, welche davon Gebrauch zu machen gemeint wären, dankbarlichst angenommen werden könne? darüber war man verschiedener Meinung. Der endliche Beschluß veranlaßte die anderweite Erklärung, wie die Bepl. YYY. ergibt.

Endlich wurde noch vorgetragen, daß durch ein höchstes Decret vom 3ten d. M. die Vereinigung der landschaftlichen Schulden in eine Gesammtschuld, nach Raabgabe der Erklärungsschrift vom 26sten März d. J. (S. 303. 304. und 305. dieser Bl.) genehmiget worden sey.

Acht und Achtzigste Sitzung

vom 7ten April 1821.

Gegenwärtig 25 Abgeordnete.

Der Inhalt eines vorgetragenen höchsten

Decretes vom 3ten d. M., verschiedene neue Gesetzesentwürfe betr. (Beplage ZZZ.) durch welches die Anträge des Landtags in der Erklärungsschrift vom 29ten März d. J. No. I. II. IV. VII. VIII. A. B., (S. 305. bis 323. dieser Bl.) mit Ausnahme einer einzigen Erinnerung, so wie die in der Erklärung vom 9ten Februar d. J. (S. 220. dieser Bl.), die höchste Sanction erhalten haben, während die übrigen in jener Erklärungsschrift berührten Punkte noch auf weitere höchste Verfügung ausgesetzt worden sind, wurde dankbarlichst angenommen, indem jene unberücksichtigt gebliebene Bemerkung nicht weiter zu verfolgen war.

Ein höchstes Decret vom 20ten März d. J., das neue Impost-Regulativ betr., (Bepl. A. 4.) auf die Erklärungsschrift vom 5ten Februar d. J. (S. 157. dies. Bl.) machte eine nochmalige ausführliche Prüfung des zum Heil abgeänderten Entwurfes nothwendig. Nur noch einige Bemerkungen wurden beschlossen, welche die demnächst abzudruckende Erklärungsschrift näher angeben wird. Bey der Impost-Abgabe von Talg, Lichtern, Seife und Fett, kamen zwey Vorstellungen der Seifensieder-Innungen zu Weimar und Eisenach in Vortrag, worauf beschlossen wurde, nunmehr darauf anzutragen: daß jene Abgabe nicht erhöht werde, sondern es bey dem bisherigen Satze von 2 pf. pr. Pfund bewenden möge.

Dem dem hierauf erfolgten Vortrage von zwey höchsten Decreten vom 4ten und 5ten März d. J. den Straßenbau betr. (Beplage B. 4. mit a. und C. 4.) erkannte der Landtag mit gebührendem Danke die höchste Berücksichtigung seiner Anträge vom 16ten Februar d. J., (S. 185. d. Bl.). Was seine früheren Anträge in dieser Angelegenheit betrifft, so konnte er sich zwar noch jetzt nicht überzeugen, daß er nach den damali-